



Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden des Wissenschaftsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Helmut Seifen MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



22. Dezember 2017  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
233  
bei Antwort bitte angeben

Isabel Pfeiffer-Poensgen

**Bericht der Landesregierung  
"Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum Numerus Clausus vom 19. Dezember 2017 auf die Studiengänge und Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen"**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der SPD hat einen Bericht zu den Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum Numerus Clausus vom 19. Dezember 2017 auf die Studiengänge und Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen beantragt. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

In der Anlage ist der Bericht in 60 Exemplaren beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 896-4240  
Telefax 0211 896-4555  
poststelle@mkw.nrw.de  
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)  
Rheinbahn Linien 706, 707  
(Wupperstraße)



**Bericht**  
**der Ministerin für Kultur und Wissenschaft**  
**für den Wissenschaftsausschuss des**  
**Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum**  
**Numerus Clausus vom 19. Dezember 2017 auf die Studiengänge**  
**und Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen**

Das Bundesverfassungsgericht hat am 19. Dezember 2017 das lange erwartete Urteil zu der vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen im März 2014 vorgelegten Frage verkündet, ob die Regelungen für das Vergabeverfahren in den medizinischen Studiengängen mit dem Grundgesetz – vor allem mit der Freiheit der Berufswahl und dem Gleichheitsgrundsatz – vereinbar sind. Das Gericht kommt zu dem Schluss, dass die überprüften bundes- und landesrechtlichen Vorschriften teilweise mit dem Grundgesetz unvereinbar sind und gibt den zuständigen Landesgesetzgebern auf, bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zu treffen, wenn und soweit der Bund bis dahin nicht von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat.

Das Urteil ist abrufbar unter

[http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/12/1s20171219\\_1bvl000314.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/12/1s20171219_1bvl000314.html). Des Weiteren hat das Gericht eine ausführliche Presseerklärung veröffentlicht, aus denen sich die wesentlichen Urteilsgründe ergeben. Diese Presseerklärung ist abrufbar unter

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/bvg17-112.html>.

I.

Die rechtliche Entwicklung sowie die geltenden rechtlichen Regelungen sind in der Urteilsbegründung unter A.I. dargestellt.

Das Bundesverfassungsgericht stellt zunächst fest, dass sich die Ausgestaltung und Unterteilung des derzeit bestehenden Studienplatzvergabesystems in Vorab- und drei Hauptquoten, bestehend aus der Abiturbestenquote (20%), Wartezeitquote (20%) und Quote für die Auswahlentscheidung der Hochschulen (60%), im Rahmen der gesetzge-

berischen Gestaltungsfreiheit halten würde. Anpassungsbedarfe sieht das Gericht allerdings in den drei Hauptquoten des etablierten Vergabesystems und nimmt zudem in allen Bereichen den Gesetzgeber stärker in die Pflicht, da die bestehenden Regeln oftmals den Anforderungen des Vorbehalts des Gesetzes nicht genügten. Der Gesetzgeber müsse die für die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen wesentlichen Fragen selbst regeln. Die Auswahlentscheidung selbst müsse sich vorrangig auf die Eignung der Studienplatzbewerberinnen und -bewerber stützen, die sich an den Erfordernissen des konkreten Studienfachs und den sich typischerweise daran anschließenden beruflichen Tätigkeiten bemesse.

Das Gericht erklärt mit seiner Entscheidung dagegen nicht – wie teilweise in der Presse dargestellt – den Numerus Clausus an sich für die Vergabe der Medizinstudienplätze in Deutschland für verfassungswidrig. Das Gericht hält die Abiturnote auch weiterhin für ein wichtiges Kriterium bei der eignungsbezogenen Vergabe von knappen Studienplätzen.

Die Abiturbestenquote begegnet nach Auffassung des Gerichts keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Allerdings sei die Verknüpfung mit einer auf sechs Orte begrenzten Anzahl von Ortswünschen verfassungswidrig.

Die nicht primär an Eignung anknüpfende Wartezeitquote sei an sich verfassungsrechtlich zulässig, soweit sie nicht über einen Anteil von 20% ausgeweitet würde. Aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten sei sie indes nicht. Zudem müsse die Wartezeit in ihrer Dauer begrenzt werden, wobei das Gericht eine Dauer von 4 Jahren und mehr als dysfunktional ansieht.

Im Auswahlverfahren der Hochschulen sieht das Bundesverfassungsgericht erheblichen Änderungsbedarf. Der geltende Rechtsrahmen sieht vor, dass die Hochschulen berechtigt sind, in ihren Auswahlverfahren neben der Abiturnote weitere, enumerativ genannte Kriterien hinzuzuziehen. Dabei ist es rechtlich auch möglich, dass die Hochschulen nur auf die Abiturnote abstellen und auf die Anwendung weiterer Kriterien verzichten. Das Gericht hat vor diesem Hintergrund festgestellt, dass neben der Abiturnote mindestens ein weiteres, nicht schulnotenbasiertes Auswahlkriterium zur Feststellung der Eignung herangezogen werden müsse. Zudem müsse eine hinreichende Vergleichbarkeit der Abiturnoten über die Landesgrenzen hinweg auch in dieser Quote hergestellt werden. Zudem müsse gesetzlich sichergestellt sein, dass die hochschuleigenen Eignungsprüfungen und die Auswahl nach voraus-

gegangener Berufsausbildung oder -tätigkeit auf standardisierte und strukturierte Weise erfolge.

Seite 3 / 3

## II.

Es obliegt nunmehr der Gemeinschaft der Länder, das rechtliche Gefüge der zentralen Studienplatzvergabe an die Vorgaben des Gerichts anzupassen. Bisher war vorgesehen, den aktuell geltenden Zulassungsstaatsvertrag von 2008 kurzfristig durch den neuen, im Frühjahr 2016 unterzeichneten Staatsvertrag abzulösen. Indes ist dieser Staatsvertrag noch nicht in Kraft getreten, da sechs Länder die Ratifikationsurkunden noch nicht hinterlegt haben. Auch der Staatsvertrag von 2016 entspricht jedoch nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, so dass seine Reform erforderlich sein wird. Die Kultusministerkonferenz wird sich dieser Aufgabe umgehend annehmen.

Im Anschluss daran wird die einheitliche Vergabeverordnung der Länder der Bundesrepublik für die Vergabe der Studienplätze im zentralen Vergabeverfahren ebenfalls reformiert werden müssen. Zudem wird die technische Anpassung der Systeme der Stiftung für Hochschulzulassung erfolgen.

Darüber hinaus wird die Landesregierung auch prüfen, inwieweit die Vergabe der örtlich zulassungsbeschränkten Studienplätze von dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts betroffen ist. Im derzeitigen Rechtsgefüge wird oftmals auf die Regelungen des zentralen Vergabesystems Bezug genommen.